

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage der Befugnis zur Rahmengesetzgebung für den Wasserhaushalt nach dem alten Artikel 75 des Grundgesetzes (GG) ist mit dem Wasserhaushaltsgesetz von 1957 ein bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft geschaffen worden. Diesen rechtlichen Rahmen hat der Bundesgesetzgeber kontinuierlich ausgebaut und verfeinert.

Die wasserrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder von politischen Diskussionen über die Notwendigkeit einer Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes begleitet worden. Entsprechende Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes haben sich politisch aber nicht durchgesetzt. Erst im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform von 2006 sind auch die Zuständigkeiten für die Gebiete des Umweltrechts einschließlich des Wasserrechts grundlegend umgestaltet worden. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene neue Kompetenzordnung lässt nunmehr umfassende Regelungen des Bundes zum Wasserhaushalt zu. Die hiernach mögliche und auch notwendige Neuordnung des Wasserrechts soll wegen des sog. Moratoriums nach Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 GG noch in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt folgende zentrale Ziele:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Systematisierung, Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Ziel, das bestehende Wasserrecht des Bundes durch das vorliegende Gesetz neu zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die mit der Neukodifizierung des Bundeswasserrechts verbundene Rechtsvereinfachung und größere Rechtsklarheit werden einen effizienteren Vollzug des Wasserrechts ermöglichen und damit den Vollzugsaufwand für die Länder tendenziell reduzieren.

E. Sonstige Kosten

Durch dieses Gesetz werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten für Unternehmen und Wirtschaft entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Die Vorschriften des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zur Zulassung von Gewässerbenutzungen bewirken im Vergleich zum derzeitigen Recht eine leichte Reduzierung der zu erwartenden Bürokratiekosten.

Zur Erfüllung der im neuen Wasserhaushaltsgesetz geregelten Informationspflichten werden nach einer Abschätzung Bürokratiekosten in Höhe von ca. 17 997 000 Euro/Jahr anfallen. Hinzu kommen für eine weitere Informationspflicht jährliche Bürokratiekosten in Höhe von ca. 308 000 Euro/Jahr, die allerdings nur während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes entstehen, mithin die betroffenen Unternehmen nur vorübergehend belasten. Nach bisheriger Rechtslage (Bundes- und Landesrecht) betragen demgegenüber die Kosten für die in das neue Wasserhaushaltsgesetz überführten Informationspflichten ca. 18 374 000 Euro/Jahr, so dass sich auf Grund der neuen Rechtslage insgesamt eine leichte Entlastung bei den Bürokratiekosten ergibt.

2. Bürgerinnen und Bürger

Das neue Wasserhaushaltsgesetz enthält insgesamt acht Informationspflichten, die jedenfalls auch Bürgerinnen und Bürger betreffen. Davon werden jeweils vier aus bereits bestehenden Informationspflichten des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes und landesrechtlicher Vorschriften im Wesentlichen unverändert übernommen. Eine Be- oder Entlastung der Bürger bei den Bürokratiekosten ist damit nicht zu erwarten.

3. Verwaltung

Das neue Wasserhaushaltsgesetz enthält insgesamt 15 Informationspflichten für die Verwaltung. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlicher Vorschriften im Wesentlichen unverändert übernommen. Eine Be- oder Entlastung für die Verwaltung bei den Bürokratiekosten ist insoweit nicht zu erwarten. Acht Informationspflichten für die Verwaltung werden zwecks 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Hochwasserrichtlinie neu in das nationale Wasserrecht aufgenommen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. April 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. April 2009 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text der Bundestagsdrucksache 16/12275.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Regelungsvorhaben enthält insgesamt 21 Informationspflichten für die Wirtschaft. Nach Einschätzung des Ressorts führen die 21 Informationspflichten insgesamt zu leichten Einsparungen. Neun dieser Informationspflichten werden aus dem geltenden Bundesrecht unverändert übernommen. Drei Informationspflichten konkretisieren bereits bestehende Regelungsaufträge an die Länder. Acht Informationspflichten, die nach Einschätzung des Ressorts Bürokratiekosten i. H. v. insgesamt rund 2,3 Mio. Euro verursachen, bestehen bereits in entsprechenden ländergesetzlichen Regelungen und werden ebenfalls lediglich in das vorliegende Gesetz überführt. Eine Informationspflicht wird neu eingeführt, was nach Einschätzung des Ressorts zu Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von rund 308 000 Euro führt.

Das Regelungsvorhaben enthält acht Informationspflichten, die sich auch an Bürgerinnen und Bürger richten. Diese Informationspflichten bestehen bereits im geltenden Bundes- und Landesrecht. Eine Be- oder Entlastung für die Betroffenen ist nach Einschätzung des Ressorts nicht zu erwarten.

In das Regelungsvorhaben werden 15 Informationspflichten der Verwaltung unverändert aus Bundes- bzw. Landesrecht übernommen.

Um die Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angemessen bewerten zu können, hat der Nationale Normenkontrollrat Gespräche mit Vertretern verschiedener Wirtschafts- und Umweltverbände geführt. Hinsichtlich der Bürokratiekosten stehen die Stellungnahmen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Ressorts. Der Nationale Normenkontrollrat teilt die Einschätzung des Ressorts, dass mit dem Regelungsvorhaben aufgrund der besseren Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften eine leichte Entlastung der Wirtschaft einhergeht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Bürokratiekosten der Wirtschaft nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Die Berechnungen entsprechen dem Standardkostenmodell und sind schlüssig. Soweit die Berechnungen auf Annahmen beruhen, sind diese transparent, ausführlich begründet und nicht zu beanstanden. Die Überführung von landesrechtlichen Informationspflichten erhöht zwar das Ergebnis der Bestandsmessung, führt aber nicht zu einer Belastung der Unternehmen.

Darüber hinaus hat das Ressort schlüssig dargelegt, dass kein Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger zu erwarten ist.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

